

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 3 A 4626/04

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn 2. der Frau ,
3. des Herrn ,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwalt Dyx,
Lange Straße 19, 49356 Diepholz, -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht (Widerruf)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. September 2006 durch den Richter am Verwaltungsgericht Heuer als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Bescheide des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 9. November 2004 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Kläger zu 3), der Sohn der Kläger zu 1) und 2), meldete sich am 10. August 1998 bei der Zentralen Ausländerbehörde der Stadt als Asylsuchender. Zur Begründung seines Asylbegehrens machte er anlässlich seiner erstmaligen Befragung sowie im Verlaufe seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 10. bzw. 19. August 1998 im wesentlichen geltend, irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit zu sein und vor dem Verlassen seines Heimatlandes am 27. Juli 1998 zuletzt in Bagdad gelebt zu haben. Er sei als Magister der Agrarwissenschaften an der Fakultät für Agrarwissenschaften in Bagdad tätig gewesen. Während dieser Zeit sei er von dem Präsidenten der Abteilung für Höhere Studien, der zugleich auch Leiter der Sicherheitsbehörden an der Universität gewesen sei, gebeten worden, ihm Informationen über den Inhalt der Diskussionen der Professoren des Fachbereiches zu verschaffen, weil es für die Fakultät sehr wichtig sei, etwas über das dortige politische Klima zu erfahren. Eine solche Zusammenarbeit habe er - der Kläger - jedoch abgelehnt. Am 5. Juni 1998 sei er dann nachts von zu Hause aus abgeholt worden. Angehörige des Sicherheitsdienstes hätten ihn festgenommen. Drei Tage später sei es zu einem Verhör gekommen. Er habe jedoch die Zusammenarbeit mit dem Regime abgelehnt. Weitere zwei Tage später habe man ihm dann Unterlagen vorgelegt und er habe etwas unterschrieben, von dem er eigentlich nicht genau gewusst habe, worum es sich gehandelt habe. Später habe sich herausgestellt, dass es eine Selbstbezeichnung gewesen sei, mit einer ausländischen Macht in Verbindung zu stehen. Nach weiteren 15 Tagen sei es erneut zu einem Verhör gekommen. Während dieser Zeit habe man ihn nochmals darauf hingewiesen, dass es besser sei, mit dem Regime zusammenzuarbeiten. Er habe sich dann hierzu schriftlich bereiterklärt und sei zwei Tage später entlassen worden. Zu diesem Zeitpunkt sei er schon entschlossen gewesen, das Land zu verlassen. Um nicht weiter aufzufallen, sei er dann erneut zur Universität gegangen. Er habe dann jedoch seine Ausreise in Zusammenarbeit mit seinem Vater organisiert. Am 27. Juli 1998 sei er dann zuerst illegal in die Türkei und von dort aus mit dem Lkw in die Bundesrepublik Deutschland gereist.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 9. September 1998 ab (Ziffer 1). Mit gleichem Bescheid stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich des Irak vorlägen (Ziffer 2). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, der Kläger könne als Asylberechtigter schon deshalb nicht anerkannt werden, weil er mit dem Lkw und somit aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik eingereist sei. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes lägen hingegen vor. Aufgrund des vom Kläger geschilderten Sachverhaltes und der dort vorliegenden Erkenntnisse sei davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr mit der erforderlichen

Wahrscheinlichkeit mit Maßnahmen im Sinne von § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes zu rechnen habe.

Die Kläger zu 1) und 2) meldeten sich am 31. August 2000 ebenfalls bei der Zentralen Ausländerbehörde der Stadt Köln als Asylsuchende. Zur Begründung ihres Asylbegehrens machten sie anlässlich ihrer erstmaligen Befragung sowie im Verlaufe ihrer persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 5. bzw. 19. September 2000 im wesentlichen geltend, irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit und mandäischen Glaubens zu sein und bis zum Verlassen ihres Heimatlandes in Bagdad gelebt zu haben. Er, der Kläger zu 1), sei Mitglied des Rates der Mandäer und Vorsitzender des Komitees für Soziale Angelegenheiten gewesen. Nachdem der Vorsitzende des Rates, , nach England geflohen sei, habe man ihm erklärt, dass dieser stets mit dem Sicherheitsdienst zusammengearbeitet habe. Er - der Kläger zu 1) - möge nun diese Funktion übernehmen. Er solle dem Sicherheitsdienst berichten, was im Kreise der Mandäer über den Präsidenten Saddam Hussein gesprochen werde. Dies habe er - der Kläger zu 1) - nicht machen können, so dass er sich entschlossen habe, mit seiner Ehefrau auszureisen. Für den Fall einer Rückkehr in sein Heimatland rechne er damit, festgenommen und gehängt zu werden.

Die Klägerin zu 2) berief sich im wesentlichen auf die vom Kläger zu 1) vorgetragene Gründe.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Antrag der Kläger zu 1) und 2) auf Anerkennung als Asylberechtigte mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 23. November 2000 ab (Ziffer 1). Mit gleichem Bescheid stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich des Irak vorlägen (Ziffer 2). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, als Asylberechtigte könnten die Kläger zu 1) und 2) schon deshalb nicht anerkannt werden, weil sie nach eigenen Angaben mit dem Lkw und somit aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik eingereist seien. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes lägen in ihrem Falle hingegen vor. Dass sie als Mandäer trotz der privilegierten Stellung dieser Glaubensgruppe den Irak verlassen hätten, werde im Falle einer Rückkehr dorthin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wie ein Verrat gewertet werden.

Mit Bescheiden vom 9. November 2004 widerrief das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die von ihm mit Bescheiden vom 9. September 1998 bzw. 23. November 2000 getroffenen Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländerge-

setzes vorlägen (Ziffer 1). Gleichzeitig stellte es fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes nicht vorlägen (Ziffer 2).

Am 24. November 2004 haben die Kläger Klage erhoben und eine Aufhebung der Widerrufsbescheide begehrt. Sie tragen u.a. vor: Den angefochtenen Bescheiden liege ein grundlegendes Missverständnis zugrunde. Sie würden als irakische Staatsangehörige mit christlicher Religionszugehörigkeit (Baptisten) bezeichnet. Sie seien jedoch nicht Christen und stünden diesen auch nicht nahe, sondern seien Mandäer. In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Az.: 4 A 487/95) sei seinerzeit ein Gutachten von der Gesellschaft für bedrohte Völker eingeholt worden. Der dort benannte Gutachter bezeichne die Mandäer irrtümlich als „Baptisten“ und rücke diese damit in die Nähe der Christen. Hier sei bereits der Irrtum angelegt, dass Mandäer im christlichen Sinne verstanden werde. Die Mandäer habe es jedoch bereits in vorchristlicher Zeit gegeben. Sie seien aus den Gnostikern hervorgegangen. Festzuhalten bleibe daher, dass es sich bei den Mandäern weder um Christen noch um Baptisten handele. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes lägen in ihrem - der Kläger - Fall weiterhin vor, auch wenn der Grund, auf den in den ursprünglichen Bescheiden abgestellt worden sei (das Regime Saddam Husseins), weggefallen sei. Er - der Kläger zu 1) - stütze seine Klage zusätzlich darauf, dass er bereits 73 Jahre alt und wegen einer koronaren Gefäßerkrankung auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen sei. Bei einer Rückkehr in den Irak wäre eine lebenserhaltende Versorgung mit den ärztlich verordneten Medikamenten nicht mehr gewährleistet.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 9. November 2004 aufzuheben,
hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid und nimmt zur Begründung auf dessen Inhalt Bezug.

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Er ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist bereits hinsichtlich des Hauptantrages begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten; sie können deshalb keinen Bestand haben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Von dieser Vorschrift werden, wie zunächst klarstellend anzumerken ist, über ihren Wortlaut hinausgehend weiterhin auch solche Bundesamtsentscheidungen erfasst, durch welche noch nach altem, bis zum Inkrafttreten des an die Stelle des AuslG getretenen AufenthG und der dessen Vorschriften aufnehmenden Änderung des AsylVfG (1. Januar 2005) geltendem Recht die Feststellung getroffen worden war, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen. Denn die Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen des § 51 Abs. 1 AuslG sind mit denen des § 60 Abs. 1 AufenthG in dem Sinne (teil-) identisch, dass durch § 60 Abs. 1 AufenthG der Regelungsrahmen lediglich erweitert worden ist, d.h. § 51 Abs. 1 AuslG in dieser Vorschrift vollständig aufgeht.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 51 Abs. 1 AuslG) liegen im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht mehr vor, wenn sich die für die (widerrufene) Asyl- und / oder Flüchtlingsanerkennung maßgeblich gewesenen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass die im Rahmen der Anerkennungsentscheidung aufgrund dieser Verhältnisse angenommenen Verfolgungsgefahren nicht mehr bestehen und wenn dem Ausländer auch nicht künftig aus anderen Gründen Verfolgung droht (in diesem Sinne BVerwG, Urteil vom 1. November 2005 - 1 C 21.04 -, V.n.b., das allerdings a.a.O. den Fall des ausschließlichen Bestehens von Nachfluchtgründen wie z.B. der Asylantragstellung im Ausland vernachlässigt, wenn es in diesem Zusammenhang nur von einer „Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen“ spricht). Ändert sich nach dem Eintritt der Bestandskraft der Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekanntgewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat (z.B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen; Schutz kann insoweit nur nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts gewährt werden (vgl. namentlich §§ 60 Abs. 7 Satz 2 und 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Eine Berücksichtigung sol-

cher Gefahren bereits im Rahmen der Widerrufsentscheidung gebietet insbesondere Art. 1 C Nr. 5 GFK jedenfalls nicht. Ferner ist nach dieser Bestimmung auch nicht etwa aus Anlass eines Widerrufs eine umfassende Klärung des gesamten sonstigen Umfeldes bzw. möglicher politischer Entwicklungen im Herkunftsstaat geboten. Der vom UNHCR (Hinweise zur Anwendung des Art. 1 C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention auf irakische Flüchtlinge vom April 2005) sowie teilweise in untergerichtlichen Entscheidungen vertretenen Auffassung, die Beendigung namentlich der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG) komme erst dann in Betracht, wenn für den Betroffenen im Herkunftsstaat aufgrund nachhaltiger und dauerhafter Veränderungen die Erlangung effektiven Schutzes sichergestellt sei, was u.a. das Vorhandensein einer funktionsfähigen Regierung und grundlegender Verwaltungsstrukturen, wie sie z.B. in einem funktionierenden Rechtsstaat bestehen, sowie das Existieren einer den Mindestanforderungen genügenden Infrastruktur voraussetze, folgt das Gericht im Anschluss an die sich auch hiermit befassende aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (a.a.O.) nicht. Mit dem Bundesverwaltungsgericht geht es schließlich davon aus, dass § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auch dann anwendbar ist, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 51 Abs. 1 AuslG) von Anfang an rechtswidrig waren (BVerwG, Urteil vom 25. August 2004 - 1 C 22/03 -, Asylmagazin 2004, 35, m.w.N.; ebenso schon BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 - 9 C 12/00 -, NVwZ 2001, 335 ff. = InfAuslR 2001, 53 ff.).

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hatte mit seinen Bescheiden vom 9. September 1998 und 23. November 2000 die dortigen Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen, getroffen, weil es aufgrund der von den Klägern geschilderten Sachverhalte davon ausging, dass ihnen im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung von Seiten des Regimes Saddam Husseins drohen werde. Das alte Regime besteht nicht mehr. Auch kann derzeit ausgeschlossen werden, dass sich in absehbarer Zeit an seiner Stelle erneut Machtstrukturen oder politische Verhältnisse im Irak entwickeln könnten, die abermals eine Verfolgung irakischer Staatsangehöriger wegen illegalen Auslandsaufenthaltes und dortiger Asylantragstellung befürchten oder auch nur möglich erscheinen ließen. Der Sturz des Regimes von Saddam Hussein ist nach allen vorliegenden Erkenntnissen eindeutig und unumkehrbar, und zwar trotz der weiterhin bestehenden problematischen Sicherheitslage im Irak, insbesondere im Hinblick auf terroristische Anschläge. Eine Rückkehr der Baath-Regierung kann nach den derzeit gegebenen Machtverhältnissen und der Offenkundigkeit der veränderten politischen Gegebenheiten weiterhin als ausgeschlossen betrachtet werden, und zwar unabhängig von der Beantwortung der Frage, ob derzeit bereits künftige politische Strukturen eindeutig erkennbar sind oder nicht. Es fehlt an beachtlichen Anhaltspunkten dafür, dass es im Irak zur Herausbildung eines politischen Systems kommen könnte, in dem ein vom früheren Regime als oppositionell gewer-

tetes und verfolgtes Verhalten erneut eine solche Bedeutung gewinnen könnte (vgl. OVG Münster, Urteil vom 14. August 2003 - 20 A 430/02.A -, Asylmagazin 2004, 17; im Hinblick auf das illegale Verlassen des Irak und die Asylantragstellung im Ausland, die vom früheren Regime als Ausdruck einer oppositionellen Haltung gewertet worden war und politische Verfolgung nach sich gezogen hatte, vgl. auch: OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. Februar 2006 - 9 LB 27/03 -, m.w.N.). Die Voraussetzungen für die seinerzeitigen, inzwischen widerrufenen Bundesamtsentscheidungen (Ziffern 2) der Bescheide vom 9. September 1998 und 23. November 2000) sind demnach im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entfallen.

Dem Widerruf steht indessen entgegen, dass den Klägern im Falle einer jetzigen Rückkehr in ihr Heimatland ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG begründende andere, in den früheren Verfahren noch nicht berücksichtigte bzw. nachträglich eingetretene, Gefahren drohen. Insoweit sind die für die Beurteilung von Asylanträgen im allgemeinen geltenden Grundsätze anzuwenden. Dies betrifft namentlich auch den Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der für die anzustellende Gefahrenprognose maßgeblich ist, wobei das Gericht davon ausgeht, dass ein Asylbewerber, der in der Vergangenheit als Asylberechtigter anerkannt oder zu dessen Gunsten das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden war, nicht allein deshalb in den Genuss einer Nachweiserleichterung kommen muss.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die von dieser Vorschrift erfassten Fälle einer Einschränkung der Abschiebung decken sich in ihren Voraussetzungen im Prinzip mit denen der politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG (vgl. zum insoweit gleichlautenden § 14 Abs. 1 AuslG 1965: BVerwG, Beschluss vom 13. August 1990 - 9 B 100/90 -, NVwZ RR 1991, 215 f.). Dies gilt jedenfalls insoweit, als die in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Gefahren von Seiten des Staates oder staatsähnlicher Parteien oder Organisationen drohen. Abweichend hiervon und darüber (wie auch über § 51 Abs. 1 AuslG) hinausgehend kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 allerdings nunmehr, seit Inkrafttreten dieser Vorschrift, auch dann gegeben sein, wenn sie von sog. „nichtstaatlichen Akteuren“ ausgeht, sofern der Staat oder die (ggf.) an seine Stelle getretenen staatsähnlichen Parteien oder Organisationen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a und b AufenthG) einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Im übrigen ist auch im Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG - ebenso wie in dem des Art. 16 a Abs. 1 GG - der Verfolgungstatbestand

grundsätzlich nur dann als erfüllt anzusehen ist, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung in einen anderen Staat dort einer der in der gesetzlichen Bestimmung genannten Rechts-
gutsverletzung mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ ausgesetzt wäre. Dies wird daraus ge-
schlossen, dass er nach dem Gesetzeswortlaut von einem der in Betracht kommenden Verfol-
gungseingriffe "bedroht" sein muss. Die bloße, selbst durch Präzedenzfälle bestätigte, Möglich-
keit eines solchen Eingriffs ist danach nicht ausreichend (BVerwG, a.a.O.). Das ergibt sich auch
aus einem Vergleich mit Art. 33, Art. 1 A Nr. 2 Genfer Konvention (GK). Auch der dortige Flücht-
lingsbegriff, der mit der Definition des politisch Verfolgten gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG
übereinstimmt (BVerwG, Urteil vom 21. Februar 1992 - 1 C 21.87 -, Buchholz 402.22 Art. 1 GK
Nr. 22), lässt nicht die - subjektiv empfundene - Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung genügen;
diese Furcht muss vielmehr objektiv „begründet“ sein. Das ist stets, grundsätzlich aber auch
nur, dann anzunehmen, wenn dem Ausländer bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung
der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit
droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Verfolgerstaat zu bleiben oder sich dorthin zu
begeben (BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, Buchholz 402.25, § 25 A-
sylvfG Nr. 147).

Politische Verfolgung kann sich auch gegen Gruppen von Menschen richten, die durch gemein-
same Merkmale wie etwa Rasse, Religion oder politische Überzeugung verbunden sind. Han-
delt es sich dabei um Maßnahmen, die als asylrechtlich relevante politische Verfolgung anzuse-
hen sind, ist "in aller Regel davon auszugehen, dass sich diese Verfolgung gegen jeden Ange-
hörigen der verfolgten Gruppe richtet" (BVerfG, Beschlüsse vom 02. Juli 1980, a.a.O., sowie
vom 01. Juli 1987 - 2 BvR 478 und 962/86 -, BVerfGE 76, 143). Jeder Angehörige der Gruppe
ist dann von deren Verfolgungsschicksal in seiner Person unmittelbar als mitbetroffen anzuse-
hen, wenn nicht Tatsachen die dafür sprechende Regelvermutung widerlegen (BVerwG, Urteil
vom 30. Oktober 1984 - 9 C 24.84 -, BVerwGE 70, 232).

Allerdings ist ein Asylbewerber, der nur von regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, erst
dann politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. 60 Abs. 1 AufenthG, wenn er
dadurch landesweit in eine ausweglose Lage gerät. Das ist der Fall, wenn er in anderen Teilen
seines Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann (inländische Fluchtalternative).
Erst wer in seinem Herkunftsland aufgrund politischer Verfolgung überall schutzlos ist und des-
halb Schutz im Ausland suchen muss, ist asylberechtigt im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG oder
zumindest als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG anzuerkennen. Eine inländische Fluchtal-
ternative besteht in anderen Landesteilen dann, wenn der Betroffene dort nicht in eine ausweg-
lose Lage gerät. Das setzt voraus, dass er in den in Betracht kommenden Gebieten vor politi-
scher Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile
und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylberechtigenden Rechtsguts-
beeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung

am Herkunftsort so nicht bestünde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, InfAusIR 1990, 21 ff.).

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Feststellung, ob einem Asylsuchenden politische Verfolgung droht, ist den allgemeinen Regeln für verwaltungsgerichtliche Verpflichtungsklagen entsprechend der Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung (so auch ausdrücklich für das Asylverfahrensrecht § 77 Abs. 1 AsylVfG). Es kommt somit darauf an, ob in diesem Zeitpunkt festgestellt werden kann, dass dem Asylsuchenden im Heimatstaat gegenwärtig oder künftig mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 27. April 1982 - 9 C 308/81 -, BVerwGE 65, 250). Dabei ist eine "auf eine absehbare Zeit ausgerichtete Zukunftsprognose" vorzunehmen (BVerwG, Urteil vom 31. März 1981 - 9 C 286.80 -, Buchholz 402.24 Nr. 27 zu § 28 AuslG a.F.). Hat ein Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allerdings nur dann versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 02. August 1983 - 9 C 599.81 -, BVerwGE 67, 314; BVerwG, Urteil vom 25. September 1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169; BVerwG, Urteil vom 31. März 1992 - 9 C 57/91 -, NVwZ 1993, 191).

Gemessen hieran ist es jedenfalls nach derzeitiger Sach- und Erkenntnislage, auf die gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG abzustellen ist, geboten, trotz der entscheidungserheblichen Änderung der Verhältnisse im Irak die Flüchtlingsanerkennungen (Ziffern 2 der Bundesamtsbescheide vom 9. September 1998 und 23. November 2000) aufrecht zu erhalten, weil den Klägern danach jedenfalls künftig eine im Rahmen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu berücksichtigende politische Verfolgung droht.

Das Gericht bezweifelt nicht, dass die Kläger Angehörige der Religionsgruppe der Mandäer sind. Dies hatten sie bereits früher geltend gemacht und in der mündlichen Verhandlung nochmals glaubhaft versichert, wobei sie insoweit auch deshalb glaubwürdig erschienen, weil sie in der Lage waren, die an sie gerichteten Fragen des Gerichtes zum Wesen ihres Glaubens und ihrer Religion und den Besonderheiten der Religionsausübung spontan und anschaulich zu beantworten. An der Zugehörigkeit der Kläger zur Gruppe der Mandäer hat im übrigen auch das Bundesamt selbst nicht gezweifelt, auch wenn es - aus allerdings nur schwer verständlichen Gründen - angenommen hat, dass es sich „letztlich um Christen“ handele. Auf diese Einordnung, d.h. darauf, ob sie tatsächlich zutreffend oder aber - wie die Kläger meinen - nicht haltbar ist, kommt es für die hier zu treffende Entscheidung gar nicht an. Denn es liegen genügend aussagekräftige Erkenntnismittel vor, die sich mit der Lage der Mandäer im Irak an sich befassen, ohne auf derartige Zusammenhänge abzustellen. Es ergibt sich von selbst, dass hier in erster Linie diese Erkenntnisse und nicht etwa - allein wegen vermeintlicher inhaltlicher oder

religionsgeschichtlicher und -theoretischer Gemeinsamkeiten von mandäischer und christlicher Religion - das zu verwerten ist, was über Christen berichtet wird.

Nach den Feststellungen des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien (EZKS, Stellungnahme vom 6. März 2006, gerichtet an das Verwaltungsgericht Ansbach) ist es seit 2003 zu einer Vielzahl von Übergriffen und Drohungen gegenüber bzw. Morden an Mandäern gekommen. Dies gelte insbesondere im Vergleich zur relativ geringen Anzahl der Mandäer im Irak (vermutet würden zwischen 30.000 und 100.000 Personen). Schon aufgrund der schieren Zahl der Anschläge sei es unmöglich, eine vollständige Auflistung der Fälle vorzunehmen. Das EZKS beschränkt sich demgemäß in der genannten Stellungnahme auf die Illustration verschiedener Kategorien von Übergriffen und Anschlägen anhand einzelner Beispiele. Zunächst zu nennen seien Morde an Mandäern. Für die Zeit zwischen dem 9. März 2003 und dem 15. August 2005 liege eine Liste mit insgesamt 48 Personen mandäischer Religionszugehörigkeit vor, die in diesem Zeitraum getötet worden seien (2003: 14 Personen, 2004: 11 Personen, 2005: 23 Personen). Die überwiegende Mehrheit aller Morde habe in Bagdad stattgefunden (35). Andere Orte lägen entweder im Süden des Landes (Nasariya, Basra) oder im sunnitischen Dreieck (etwa Ramadi). Ebenfalls mehrfach genannt werde die im sunnitischen Kernland, nahe Bagdad liegende Stadt Bakuba. Die konkreten Gründe, aus denen die aufgelisteten Mandäer getötet worden seien, würden nicht genannt - auffällig sei allerdings die hohe Zahl der Goldschmiede (18). Sie verweise darauf, dass zumindest bei einem Teil der Morde die finanzielle Situation der Betroffenen eine Rolle gespielt haben dürfte - Mandäer gehörten, ähnlich wie Christen, traditionell zur irakischen Mittelschicht und seien überdurchschnittlich oft als Goldschmiede tätig. Gleichzeitig sei jedoch hervorzuheben, dass eine klare Trennung in finanzielle Motive einerseits und religiöse Motive andererseits nicht möglich sei - dass gerade mandäische Goldschmiede etc. überfallen/getötet würden, hänge etwa auch damit zusammen, dass es von seiten radikaler Muslime als legitim betrachtet werde, Angehörige dieser Glaubensrichtung zu überfallen bzw. zu töten. Die genannten 48 Morde dürften zudem nur ein Bruchteil der tatsächlichen Fälle sein. So gehe etwa ein Bericht der World Evangelical Alliance (WEA) bereits für die Zeit zwischen April und Juli 2003 von mehr als 80 Morden an Mandäern aus. Zudem finde sich in einem Bericht der Mandaean Society of America aus dem März 2005 eine Liste mit konkreten Übergriffen gegen Mandäer, aus welcher auch in bezug auf viele Fälle die näheren Umstände zu entnehmen seien, unter denen einzelne Morde bzw. Übergriffe stattgefunden hätten. Der Bericht bestätige die Vermutung des EZKS, dass bei Überfällen auf/Morden von Mandäern oft nicht allein finanzielle, sondern auch religiöse Gründe ausschlaggebend seien. So werde beispielsweise beschrieben, dass die Ermordung eines mandäischen Goldschmiedes und die darauffolgende Plünderung seines Ladens mit den Rufen anti-mandäischer Slogans einhergegangen seien. Darüber hinaus würden mehrere Fälle genannt, in denen mandäische Priester sowie Führungspersonlichkeiten der mandäischen Gemeinschaft - so etwa am 16. Januar 2005 der Führer der

Mandäischen Gemeinschaft in Basra - ermordet worden bzw. in denen die Tötung von Mandäern damit begründet worden sei, dass sie sich mit „Magie“ beschäftigt hätten - womit nicht mehr gemeint ist, als dass sie den mandäischen Glauben praktizierten.

Neben Morden an Mandäern seien Entführungen von Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppe zu nennen. Ein nicht unerheblicher Teil der Entführten seien Frauen.

Eine dritte Kategorie von Übergriffen bestehe in bewaffneten Überfällen und Raubüberfällen. Zwar seien einige dieser Fälle in erster Linie finanziell motiviert gewesen, in weiteren hingegen scheine die mandäische Religionszugehörigkeit der Opfer klar im Fokus der Angreifer gelegen zu haben. So habe sich etwa ein bewaffneter Überfall am 10. Januar 2005 gegen den Führer der mandäischen Gemeinschaft in Kirkuk, ein Überfall in Kut gegen den Führer der mandäischen Gemeinschaft in Wasit gerichtet. Im letzteren Fall sei das Haus des Betroffenen mit Parolen beschmiert worden. Am 13. Juni 2005 sei das Geschäft eines Mandäers überfallen und zerstört worden, nachdem dieser sich geweigert habe, eine Spende für die islamistischen Mujaheddin zu zahlen.

An weiteren Übergriffen seien Vergewaltigungen mandäischer Frauen und Mädchen zu nennen. Diese Form der Gewalt gegen mandäische Frauen werde in den diversen Berichten immer wieder erwähnt. So gehe etwa ein Bericht des World Evangelical Alliance (WEA) bereits für die Zeit zwischen April und Juli 2003 von mehr als 20 Vergewaltigungen mandäischer Frauen und Mädchen - und einer sehr viel höheren Dunkelziffer - aus. Tatsächlich seien verlässliche Zahlen im Fall von Vergewaltigungen noch weniger zu erhalten als bei sämtlichen anderen Arten von Übergriffen. Dies sei darauf zurückzuführen, dass Opfer von Vergewaltigungen in aller Regel nicht bereit seien, über diese Verbrechen zu sprechen.

Etwas konkreter seien die Informationen zum Thema Zwangsislamisierung. Allein in bezug auf das erste Halbjahr 2005 werde von vier Fällen von Zwangsassimilierungen einzelner Personen bzw. ganzer Familien berichtet. So werde ein Fall aus Bagdad beschrieben, in dem eine Mandäerin und ihre siebenjährige Tochter mit dem Tode bedroht worden seien, sollten sie sich weigern, Muslime zu werden. Insbesondere aus Faludscha werde berichtet, dass massiver Druck auf mandäische Familien ausgeübt werde, zum Islam zu konvertieren. Diejenigen, die sich weigerten, würden dem Bericht zufolge aus Faludscha vertrieben.

Ebenfalls in verschiedenen Berichten erwähnt würden Zwangsehen zwischen Mandäern und Muslimen bzw. Zwangsscheidungen mandäischer Paare. Ziel dieser Maßnahmen sei ebenfalls eine Zerstörung der mandäischen Religionsgemeinschaft: Grundsätzlich sei es Mandäern erlaubt, zu einer anderen Religion überzutreten, ebenso könnten Angehörige anderer Religionen Mandäer werden. Durch Heirat oder Zwangsheirat mit einem Nichtmandäer bzw. durch Zwangskonvertierung verlören Mandäer jedoch ihre Zugehörigkeit zur Mandäischen Religionsgemeinschaft.

Ort der Übergriffe sei, wie bereits erwähnt, extrem häufig Bagdad, wo ein Großteil der mandäischen Bevölkerung des Irak ansässig sei. Andere mehrfach genannte Orte seien Basra, Nasariya und Kut im schiitischen Süden sowie Ramadi und Falludja im sunnitischen Dreieck bzw. Bakuba nahe Bagdad. Somit seien Mandäer letztlich in sämtlichen Städten gefährdet, in denen sie im Zentral- und Südirak in wahrnehmbarer Anzahl lebten; es sei kaum möglich, Gebiete im Süd- oder Zentralirak als vergleichsweise sicher auszuweisen. Aus ländlichen Gebieten lägen keine Angaben vor - diese seien allerdings auch insofern eher zu vernachlässigen, als zum einen die Mehrheit der Mandäer in Städten lebe und es zum zweiten keine geschlossenen mandäischen Siedlungsgebiete, die evtl. Schutz bieten könnten, gebe. Zusammenfassend sei somit festzuhalten, dass für Mandäer im Süd- oder Zentralirak eine im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen (ausgenommen Yeziden und Christen) erhöhte Gefahr bestehe, an Leib und Leben verletzt bzw. Opfer eines der weiter oben genannten Übergriffe zu werden. Diese Gefahr bestehe in besonderer Weise, wenn sie den folgenden Personengruppen zuzuordnen seien: religiöse mandäische Würdenträger und ihre Familien/Verwandte; Mandäer, die in der Öffentlichkeit der mandäischen Religion nachgingen bzw. der Aufforderung, zum Islam zu konvertieren, nicht nachkämen; Mandäer, die im Alkoholgeschäft oder ähnlichen Bereichen tätig seien; Mandäer, die in Berufen arbeiteten, die sie in häufigen Kontakt mit der muslimischen Bevölkerung brächten und für die sich daher ein erhöhtes Risiko ergebe, als Mandäer erkannt zu werden bzw. mit radikalen Muslimen zusammenzutreffen; Mandäerinnen, die unverschleiert in die Öffentlichkeit gingen, insbesondere in muslimischen Vierteln; wohlhabende Mandäer, insbesondere Goldschmiede und Juweliere sowie ihre Familien/Verwandte; Mandäer, die sich weigerten, mit radikalen Muslimen zusammenzuarbeiten.

Das Gericht lässt es dahingestellt bleiben, ob diese Auskunftslage Anlass gibt, bereits von einer Verfolgung der Mandäer als Gruppe, ggf. in Gestalt einer mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG (s. zu den grundsätzlichen Voraussetzungen einer solchen Annahme im einzelnen VG Ansbach, Urteil vom 5. Mai 2006 - AN 9 K 04.30438 -, V.n.b.) auszugehen ist. Dafür mag möglicherweise überwiegendes, so etwa auch die dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erteilte Auskunft des Deutschen Orient-Institutes, Hamburg, vom 1. Juni 2006 sprechen, wenn es dort nach der Erläuterung von Einzelheiten zusammenfassend heißt, dass das Institut aufgrund der ihm vorliegenden Informationen zur Situation im Irak klar der Auffassung sei, dass die Gruppe der Mandäer als solche in einer Situation „durchaus sehr hoher abstrakter Gefährdung“ lebe. Hierauf kommt es für den vorliegenden Fall im Ergebnis deshalb aber nicht an, weil im Falle der Kläger besondere persönliche Umstände gegeben sind, die die Annahme rechtfertigen, dass ihnen im Falle einer jetzigen Rückkehr in den Irak wegen ihrer Zugehörigkeit zur Glaubensgruppe der Mandäer jedenfalls individuell mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohen würde (Individualverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit). Der Kläger zu 1) hatte schon gegenüber dem

Bundesamt darauf hingewiesen, dass er Funktionsträger innerhalb der mandäischen Glaubensgemeinschaft gewesen sei (Präsident des Komitees für Soziale Angelegenheiten). Dies hat er in der mündlichen Verhandlung auf Befragen des Gerichtes anschaulich und insgesamt glaubhaft dahingehend erläutert, er sei Leiter des Sozialkomitees des aus insgesamt neun Mitgliedern bestehenden Rates der Mandäer in Bagdad gewesen. Die Zuständigkeit dieses Rates umfasse alle kirchlich-organisatorischen Angelegenheiten der Mandäer im gesamten Irak. Er selbst sei für soziale Angelegenheiten zuständig gewesen und sei mit solchen Angelegenheiten praktisch landesweit in der Weise befasst gewesen, dass er z.B. mal in Basra, mal in Nasariya oder etwa ein anderes Mal in Kirkuk in Einzelfällen dazu habe beitragen müssen, die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen und geeignete Regelungen zu finden. Dass er Träger dieser hohen Funktion innerhalb der mandäischen Glaubensgemeinschaft gewesen sei, sei in seiner Umgebung allgemein, und zwar auch unter den Muslimen in Bagdad und über Bagdad hinaus, bekannt gewesen. Insbesondere hätten davon natürlich alle Mandäer des Landes gewusst. Dies habe sich - wie der Kläger zu 3) hinzugefügt hat - schon daraus ergeben, dass er - der Kläger zu 1) - in den im ganzen Lande verbreiteten Broschüren der Glaubensgemeinschaft stets namentlich benannt gewesen und darüber hinaus seine Wiederwahl in sein Amt jedesmal auch in öffentlichen Schriften bekanntgegeben worden sei. Der Kläger zu 3) hat in diesem Zusammenhang ebenso glaubhaft ergänzt, er glaube, dass auch er nach einer Rückkehr in den Irak sogleich als Mandäer und zudem als Sohn eines hohen Funktionsträgers erkannt werden würde. Welcher Religion er angehöre, würde jedem schon ein Blick in die über ihn bestehenden Akten zeigen. Die Religionszugehörigkeit, solange sie nicht muslimisch sei, sei in allen Akten und insbesondere auch in Dokumenten verzeichnet. Anhand dessen würde man schnell feststellen können, dass er Mandäer sei. Als Sohn eines Mitgliedes des Rates der Mandäer sei er schon seinerzeit bekannt gewesen, weil er seinen Vater stets begleitet habe, z.B. zu den Orten, an denen er an Sitzungen habe teilnehmen oder sonstige Termine habe wahrnehmen müssen. Solche Fahrten hätten nicht nur innerhalb Bagdads, sondern auch darüber hinaus stattgefunden. Die Klägerin zu 2) hat im übrigen ergänzt, dass auch sie davon ausgehe, nicht nur als Mandäerin, sondern auch als Ehefrau eines Mitgliedes des Rates der Mandäer sogleich wiedererkannt zu werden. Man habe sie und ihre Familie seinerzeit gekannt und werde sie deshalb auch ohne weiteres wiedererkennen.

In Anbetracht dieser insgesamt glaubhaft erscheinenden Angaben ist das Gericht davon überzeugt, dass die Kläger jedenfalls aus persönlichen, zu ihrer bloßen Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Mandäer hinzutretenden Gründen in der vom EZKS in der oben auszugsweise wiedergegebenen Stellungnahme vom 6. März 2006 beschriebenen Weise einer erhöhten Gefahr, an Leib und Leben verletzt bzw. Opfer einer der dort beschriebenen Übergriffe zu werden, ausgesetzt wären. Zwar mag es sein, dass der Kläger zu 1) nicht unmittelbar zu der in der Stellungnahme an erster Stelle genannten besonders gefährdeten Gruppe der „religiösen

mandäischen Würdenträger“ zu rechnen ist. Das Gericht bezweifelt jedoch nicht, dass er sich aufgrund seiner herausgehobenen Funktion als Mitglied des Rates der Mandäer des Irak in einer mindestens ebenso exponierten, öffentlich wahrgenommenen und auch weiterhin wahrnehmbaren oder öffentlich erinnerlichen, Stellung befunden hat, wie dies auf einen religiösen Würdenträger in der Regel zutreffen kann. Daraus folgt nach Maßgabe der überzeugenden Feststellungen des EZKS (a.a.O.) zugleich, dass auch die Klägerin zu 2) sowie der Kläger zu 3) als Familienangehörige des Klägers zu 1) im Rückkehrfall einer erhöhten Gefahr ausgesetzt, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von politisch motivierter Verfolgung betroffen wären.

Die Kläger müssen sich demgegenüber auch nicht etwa auf eine inländische Fluchtalternative verweisen lassen. Als solche käme allenfalls der kurdisch verwaltete Nordirak in Betracht. Zwar entspricht es der Einschätzung namentlich des EZKS (a.a.O.), dass Mandäer im Nordirak, ähnlich wie die yezidische respektive christliche Minderheit, vergleichsweise unbehelligt leben könnten. Dies allein lässt diesen Landesteil indessen noch nicht als eine den Klägern zumutbare Fluchtalternative erscheinen. Als eine solche Alternative käme er vielmehr nur dann in Betracht, wenn mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit sichergestellt wäre, dass die Kläger sich überhaupt dorthin begeben und auch voraussichtlich dort dauerhaft aufhalten könnten (vgl. zu dem Erfordernis der Erreichbarkeit des Ortes der inländischen Fluchtalternative BVerwG, Urteil vom 30. April 1991 - 9 C 105.90 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 145). Davon kann indessen nicht ausgegangen werden. Wie der UNHCR in seiner an das Verwaltungsgericht Stuttgart gerichteten Stellungnahme vom 6. September 2005 hervorhebt, sind die unter kurdischer Verwaltung stehenden Gebiete im Nordirak derzeit für Iraker aus den anderen Teilen des Landes nur eingeschränkt zugänglich; die Einreise erfolge unter strenger Kontrolle der dortigen Behörden. Die Personen, denen eine Einreise in die kurdisch kontrollierten Gebiete gestattet werde, müssten sich förmlich um eine Aufenthaltserlaubnis bewerben, die rechtliche Mindestvoraussetzung für die Inanspruchnahme sozialer Rechte sei. Nichtkurdische Aufenthaltswerber müssten in allen drei kurdischen Provinzen einen kurdischen Sponsor benennen, der Unterhalt und Unterbringung der Betroffenen garantiere.

Namentlich an letzterem würde die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis für den Nordirak im Falle der Kläger voraussichtlich scheitern. Denn wie sie in der mündlichen Verhandlung ebenfalls glaubhaft dargelegt haben, verfügen sie über keinerlei Beziehungen zu anderen Mandäern oder sonstigen im Nordirak lebenden Personen und könnten sie somit als Bewerber um eine Aufenthaltserlaubnis das Erfordernis der Benennung eines „Sponsors“ nicht erfüllen. Somit ist bereits nicht sichergestellt, dass sie sich, sofern ihnen überhaupt zunächst eine Einreise in den Nordirak erlaubt werden würde, dort zumindest für eine gewisse Dauer aufhalten dürften und diesen Landesteil nicht sogleich wieder verlassen müssten (was im Ergebnis wie die Nichterreichbarkeit des Ortes der Fluchtalternative gewertet werden müsste). Insofern bedarf es keines

weiteren Eingehens mehr auf die Frage, ob der Nordirak als Fluchtalternative nicht möglicherweise auch deshalb hier auszuschließen wäre, weil die Kläger ohne jegliche Unterstützung durch schon in diesem Landesteil lebende Bekannte, Verwandte oder Glaubensbrüder/-schwestern womöglich auch tatsächlich außerstande wären, hier eine hinreichende materielle Existenzgrundlage zu finden.

Die Entscheidungen gemäß Ziffern 1) der angefochtenen Bundesamtsentscheidungen sind nach alledem aufzuheben.

Ferner können jedoch aufgrund der den Klägern drohenden Gefahr, beachtlich wahrscheinlich Opfer von Verfolgungseingriffen, d.h. von Eingriffen auch in Leib, Leben oder Freiheit, zu werden, auch die Feststellungen des Bundesamtes in den angefochtenen Bescheiden, es lägen die Voraussetzungen des § 53 AuslG (jetzt § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG) nicht vor (Ziffern 2), keinen Bestand haben. Denn diese Gefahr erfüllt zugleich auch den Tatbestand des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Einer Aufhebung unterliegen diese Entscheidungen indessen darüber hinaus auch aus folgenden Gründen: Die Aufhebung der Widerrufe der Flüchtlingsanerkennungen mit diesem Urteil hat zur Folge, dass die Bescheide des Bundesamtes vom 9. September 1998 sowie 23. November 2000 weiterhin Bestand haben. Ziffern 2) der in diesem Verfahren angefochtenen Entscheidungen des Bundesamtes stellen somit eine zu der bestandskräftig gewordenen früheren Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nachträglich hinzutretende, isolierte Entscheidungen zu § 53 AuslG dar. Solche Entscheidungen sieht das Asylverfahrensgesetz nicht vor. Sie lassen sich auch nicht auf eine Rechtsanalogie zu den Regelungen in §§ 24 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 1, 31 Abs. 3 Satz 1, 32, 39 Abs. 2 und 73 Abs. 1 - 3 AsylVfG stützen, wie sie das Bundesverwaltungsgericht (allein) für den Fall eines nicht der Aufhebung unterliegenden gleichzeitigen Widerrufs gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG herangezogen hat (BVerwG, Urteil vom 20. April 1999 - 9 C 29/98 -, NVwZ-Beilage 1999, 113 f.; im Ergebnis wie hier: OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26. Januar 2000 - A 1 S 174/99 -, V.n.b.).

Ob zumindest im Falle des Klägers zu 1) die Feststellung, es lägen keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vor, ggf. (darüber hinaus) aufgrund seiner durch ärztliche Atteste nachgewiesenen behandlungsbedürftigen und in seiner Heimat möglicherweise nicht hinreichend behandelbaren Erkrankung zur Zeit nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte, bedarf nach alledem keiner weiteren Erörterung mehr.

Der Klage ist somit schon hinsichtlich des Hauptantrages stattzugeben. Eine Entscheidung über den Hilfsantrag bedarf es deshalb nicht mehr.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Heuer